



Abfallreglement und Gebührenregulativ

September 2015
Teilrevision Juni 2021
Teilrevision Juni 2025

ABFALLREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs-, Landwirtschafts- und Gemeindebetrieben (nachstehend Betriebe genannt), die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Werkkommission¹ zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

¹ Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

¹ Änderung GV Juni 2021

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

³ Die Werkkommission² ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergebungen anzuhören.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät
- einen Häckseldienst organisiert.

² Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich:

² Änderung GV Juni 2021

- Altpapier und Karton
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
- Metallabfälle (Alteisen, Aluminium, Weissblech, usw.)
- Textilien
- Motoren- und Speiseöle
- Pet-Flaschen

² Die Werkkommission³ dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Die Werkkommission⁴ entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleinbetrieben durch.

⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
- Thermometer
- Medikamente
- Putz- und Reinigungsmittel
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
- Labor- und Fotochemikalien
- Säuren und Laugen
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide
- Motoren
- ausgediente Heizkessel

§ 10 Kehrichtabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, in der Regel einmal alle 14 Tage eine Abfuhr.

² Die Werkkommission⁵ legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

³ Änderung GV Juni 2021

⁴ Änderung GV Juni 2021

⁵ Änderung GV Juni 2021

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- a) In offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken oder mit Gebührenmarke versehenen inoffiziellen Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17 lt., 35 lt., 60 lt. oder 110 lt.
- b) Kleinsperrgut mit einer Höchstlänge von 120 cm müssen je nach ihrem Gewicht mit einer oder mehreren KEBAG-Bündelmarken versehen sein.
- c) Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken und privaten Gebinden mit den entsprechenden KEBAG-Bündelmarken gefüllt werden.

² Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, KEBAG-Bündelmarken sowie der KEBAG-Containerbänder erfolgt über private Verkaufsstellen und in einem eingeschränkten Angebot auch über die Gemeindeverwaltung.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Werkkommission⁶ die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.

³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

§ 13 Grüngutsammlung

¹ Während der Monate März/April bis November/Dezember besteht die Möglichkeit, alle drei Wochen die samstags stattfindende Grüngut-Abfuhr zu benützen.

² Die Werkkommission⁷ legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

³ Zur Kompostierung geeignete Grüngutabfälle sind in geschlossenen Kunststoffbehältern versehen mit den entsprechenden Grüngutvignetten, als Einzelbinde oder in offenen Behältern (Wannen, Kessel, Laubsäcke) versehen mit den entsprechenden Gebührenmarken bereitzustellen. Abfallsäcke sind nicht zu verwenden.

⁴ Die Gebinde können bereits am Vorabend an die Sammelplätze gestellt werden. Die leeren Gebinde sind bis spätestens am Abend wieder abzuholen.

⁵ Der Verkauf der Grüngutvignetten und Gebührenmarken erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat kann für den Verkauf von Gebührenmarken weitere Verkaufsstellen bezeichnen.

⁶ Änderung GV Juni 2021

⁷ Änderung GV Juni 2021

§ 14 Häckseldienst

- ¹ Zweimal im Jahr bietet die Gemeinde einen Häckseldienst an, jeweils in den Monaten März und November.
- ² Die Werkkommission⁸ legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.
- ³ Es wird nur geeignetes Häckselgut angenommen, die Beauftragten dürfen nicht geeignetes Material liegen lassen.
- ⁴ Das Häckselgut ist gut zugänglich und geordnet bereitzulegen.

III. Finanzielles

§ 15 Gebühren

- ¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
- ² Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.
- ³ Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG.
- ⁴ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der ~~Abgabe für den Altlastenfonds~~ Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)⁹ sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes) wird eine Grundgebühr festgelegt, die ~~von sämtlichen Einzel- und Mehrpersonenhaushalten pro~~ **volljährige Person¹⁰** sowie pro Betriebseinheit, bemessen nach ihrer Betriebsgrösse, zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.
- ⁵ Für Altmetall ab 200 kg/Jahr wird eine Gebühr erhoben. Durch diese Gebühr werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Altmetall abgegolten.
- ⁶ Für die Grünabfuhr wird eine Gebühr erhoben. Durch diese Gebühr werden 50% der Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Grünabfällen abgegolten. Die restlichen 50% der Kosten werden über die Grundgebühr gedeckt.
- ⁷ Fünf Minuten pro Häckseldienst und Haushalt sind mit der Grundgebühr abgegolten.
- ⁸ Die Höhe der einzelnen Gebühren wird von der Gemeindeversammlung in einem separaten Regulativ genehmigt.
- ⁹ Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebührenansätze innerhalb des von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührenrahmens, den Betriebskosten anzupassen. Dies nach dem Kostendeckungsprinzip.

⁸ Änderung GV Juni 2021

⁹ Änderung GV Juni 2025

¹⁰ Änderung GV Juni 2025

§16 Präzisierungen zur Gebührenerhebung

¹ Lautet eine Betriebseinheit auf die gleiche Adresse wie ein bestehender Haushalt, kommt nur der Tarif gemäss § 1.1 Ziffer 3 des Gebührenregulativs zu Anwendung. Dies aber nur, wenn mindestens eine Person im Haushalt Eigentümerin der Betriebseinheit ist.

² Für Landwirtschaftsbetriebe und ihre in Schnottwil domizilierten Haushalte kommt nur der Tarif gemäss § 1.1 Ziffer 3 des Gebührenregulativs zu Anwendung.

³ Ausgenommen von der Erhebung von Grundgebühren sind:

- a) Sitzgesellschaft: Diese dient nur der Vermögensverwaltung, beschäftigt kein Personal, richtet somit keine Löhne aus, erbringt keine Leistungen für Dritte und ist kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe
- b) Verein, ohne Handelsregistereintrag

§ 17 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren. Ist die Spezialfinanzierung nicht ausgeglichen, so passt der Gemeinderat die Höhe der Gebühren den neuen Gegebenheiten an, wenn sie innerhalb des Gebührenrahmens liegen. Andernfalls beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Anpassung der Gebühren.

IV. Diverses

§ 18 Informationspflichten der Gemeinde

¹ Die Werkkommission¹¹

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und die Betriebe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

¹¹ Änderung GV Juni 2021

§ 19 Bewilligung für Massenveranstaltungen

¹ Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbe-gesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Aufla-gen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 20 Delegation von Aufgaben an Private

¹ Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 21 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Werkkommission¹², die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mit-teilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Be-schwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission¹³.

§ 22 Strafbestimmungen

¹ Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vor-gesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidge-nössischen Rechts.

§ 23 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 1. November 2000.

³ Die Teilrevision der §§ 3, 5, 8, 10, 13, 14, 18 und 21 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2021 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepar-tement genehmigt worden ist, auf den 1. Oktober 2021 in Kraft.

¹² Änderung GV Juni 2021

¹³ Änderung GV Juni 2021

⁴ Die Teilrevision des § 15 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung am 30. Juni 2025 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 23. September 2015.

sig. Stefan Schluep

sig. Susanne Mülchi

Der Vizegemeindepäsident

Die Gemeindegemeinschafterin

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am 22. Dezember 2015 mit RRB Nr. 2144.

Die Teilrevision vom Juni 2021 wurde von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2021 beschlossen.

sig. Stefan Schluep

sig. Lena Kocher

Der Gemeindepäsident

Die Gemeindegemeinschafterin

Vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn genehmigt am 25. August 2021

Die Teilrevision vom Juni 2025 wurde von der Gemeindeversammlung am 30. Juni 2025 beschlossen.

Martin Willi

Lidia Pereira Martinez

Der Gemeindepäsident

Die Gemeindegemeinschafterin

Vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn genehmigt am xx.xx.xxxx

Einwohnergemeinde Schnottwil

Gebührenregulativ

zum Abfallreglement

Gestützt auf ~~die §§ 14 und § 15 Abs. 8~~¹⁴ des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Schnottwil vom 23. September 2015 wird beschlossen:

Abfallgebührentarif

§1.1 Grundgebühr¹⁵

Die jährliche Grundgebühr beträgt:

1. pro Einzelpersonenhaushalt:	Fr. 50.00 bis Fr. 70.00
2. pro Mehrpersonenhaushalt:	Fr. 110.00 bis Fr. 130.00
1. pro volljährige Person:	Fr. 60.00 bis Fr. 85.00
3. 2. pro Betriebseinheit:	
- bis 4 Betriebsangehörige:	Fr. 180.00 – Fr. 220.00
- bis 20 Betriebsangehörige:	Fr. 220 – Fr. 270.00
- über 20 Betriebsangehörige:	Fr. 270.00 – Fr. 330.00

Betriebseinheit:

Unter einer Betriebseinheit versteht man ein Unternehmen (rechtliche Einheit), welches aus mindestens einer örtlichen Einheit (Betriebseinheit) oder mehreren Betriebseinheiten wie z.B. Haupt- und Nebenbetrieb oder einer Filiale/Zweigniederlassung besteht. Jede einzelne Betriebseinheit ist gebührenpflichtig.

§1.2 Gebühr Altmittel

- Bis 200 kg pro Jahr wird über die Grundgebühr abgedeckt
- Für alle schweren Gegenstände pro 100 kg Altmittel. Fr. 10.00
Die Entsorgungsvignetten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

§1.3 Gebühr Grüngut

Offene Behälter

von 1.20m Länge und Ø 40 cm	eine Gebührenmarke à	Fr. 2.50
von 1.50m Länge und Ø 80 cm	zwei Gebührenmarken à	Fr. 2.50
Wannen, Kessel, Säcke bis 70 Liter	eine Gebührenmarke à	Fr. 2.50

¹⁴ Änderung GV Juni 2025

¹⁵ Änderung GV Juni 2025

<u>Geschlossene Behälter</u>		
140 Liter Kunststoffbehälter	Grüngutvignette à	Fr. 40.00
240 Liter Kunststoffbehälter	Grüngutvignette à	Fr. 80.00
360 Liter Kunststoffbehälter	Grüngutvignette à	Fr. 120.00
770 Liter Kunststoffbehälter	Grüngutvignette à	Fr. 180.00

§2 Mehrwertsteuer

Die genannten Gebühren verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

§3 Inkrafttreten

1. Dieses Gebührenregulativ tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft
2. Es ersetzt das Gebührenregulativ vom 10. Dezember 2003
3. Andere Tarife für die Abfallbeseitigung werden mit dem Inkrafttreten dieses Gebührenregulativs aufgehoben.

Genehmigung

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 23. September 2015.

Stefan Schluep

Susanne Mülchi

Der Vizegemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt.

Die Teilrevision vom Juni 2025 wurde von der Gemeindeversammlung am 30. Juni 2025 beschlossen.

Martin Willi

Lidia Pereira Martinez

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn genehmigt am xx.xx.xxxx